

Gesetz zum Vorrang Erneuerbarer Energien Angabe der Einspeisungen aus regenerativer Erzeugung gem. der gesetzl. Regelungen aus EEG 2000 vom 29.03.2000, EEG 2004 vom 21.07.2004, EEG 2006 vom 01.12.2006 und EEG 2009 vom 25.10.2008 Erfassungsbogen für die Regelzone 10YDE-RWENET---I der Amprion GmbH		
Name Unternehmen (Netzbetreiber)		
Einspeisegebiet (EIC):		
Betriebsnummer der Bundesnetzagentur:		Jahresmeldung
Netznummer der Bundesnetzagentur:		
Abgabedatum:		
Zurücksenden bitte an:	Amprion GmbH Bilanzkreismanagement / Abrechnung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	mailto:eeq@amprion.net
Jahr	2010	
Wurde im Abrechnungszeitraum 2010 EEG-Strom in Ihr Netzgebiet eingespeist?		ja/nein
Hat ihr Unternehmen in Abrechnungszeitraum 2010 EEG-Strommengen von einem nachgelagerten Netzbetreiber abgenommen?		ja/nein. Falls Sie die Frage mit "nein" beantwortet haben, wurden sämtliche in Ihr Netzgebiet im Abrechnungszeitraum 2010 eingespeisten EEG-Mengen direkt von Anlagebetreibern eingespeist.
Wurden in Ihrem Netzbereich im Abrechnungszeitraum 2010 EEG-Strommengen eingespeist, die von Ihnen direkt an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder EVU abgegeben oder selbst verbraucht wurden und somit nicht in den bundesweiten Ausgleich geflossen sind und nicht vom Übertragungsnetzbetreiber an Ihr Unternehmen vergütet wurden? (Insbesondere Direktvermarktungsmengen)		ja/nein. Falls Sie die Frage mit "nein" beantwortet haben, wurden sämtliche in Ihr Netzgebiet im Abrechnungszeitraum 2010 von Anlagenbetreibern eingespeiste EEG-Mengen von Ihnen an Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet. Hinweis: Bei Einspeisung von EEG-Strommengen die durch Anlagenbetreiber direkt vermarktet werden, bitte mit "ja" antworten und diese Anlagen und deren Einspeisung auf den Tabellenblättern ‚Anlagenstammdaten‘ und ‚Anlagenbewegungsdaten‘ eintragen. Bitte verwenden Sie in diesen Fällen auf dem Tabellenblatt ‚Anlagenbewegungsdaten‘ Spalte B eine Direktvermarktungskategorie.

Grundsätze

Mit dem Inkrafttreten des novellierten EEG zum 01.01.2010 sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG Verteilnetzbetreiber verpflichtet bis spätestens zum 31.05.2010 die abrechnungsrelevanten Daten in elektronischer Form an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln und in Verbindung mit § 50 eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers über diese Daten vorzulegen.

Informationen zur Ausfüllung

Bitte füllen Sie im Erhebungsbogen ausschließlich die zum Ausfüllen vorgesehenen hinterlegten Felder mit dem vorgesehenen Format aus.

Nehmen Sie bitte keine Änderungen an Struktur, den Formeln oder Formaten vor. Keine Zeilen oder Spalten anfügen, einblenden oder ausblenden.

Im Zuge einer automatisierten Verarbeitung vermeiden Sie bitte Leerzeilen oder Leerfelder, da diese das Ende der Datei signalisieren.

Bitte wählen Sie dazu nur die Datenfelder aus, die für Einträge vorgesehen (d.h. gelb hinterlegt bzw. in den Tabellenblättern durch eine Überschrift gekennzeichnet) sind.

Deckblatt	
Name Unternehmen	Vollständiger Unternehmensname des Netzbetreibers. Soweit die Rechtsform Namensbestandteil ist, ist sie ebenfalls anzugeben (z. B.: Schneller Netz GmbH).
EIC-Code	EIC-Code Netzbetreiber (11Y0000000.....)
Betriebsnummer/Netznummer BNetzA	Mit der Vergabe einer Betriebsnummer wird automatisch die Netznummer „1“ vergeben. Netzbetreiber, die auf Antrag von der Bundesnetzagentur weitere Netznummern erhalten haben, müssen hier die Netznummer angeben, auf deren Netzbereich sich die Angaben in diesem Erhebungsbogen beziehen.
Abgabedatum	Datum der durch Sie am Erhebungsbogen vorgenommenen letzten Änderungen. Das Feld muss folgenden Aufbau haben: TT.MM.JJJJ
Übersicht, Vergütungsübersicht, Übersicht vNNE und Übersicht DV	
In den Tabellenblättern 'Übersicht', 'Vergütungsübersicht', 'Übersicht vNNE' und 'Übersicht DV' erhalten Sie eine aus dem Deckblatt und den nachfolgenden Tabellenblättern zusammengefasste Übersicht über Ihre eingetragenen Daten. Die Angaben in diesem Tabellenblatt werden aus Ihren Eintragungen auf den anderen Tabellenblättern automatisch errechnet und können nicht direkt eingetragen werden.	
Anlagenstammdaten	
In diesem Tabellenblatt sind die Stammdaten zu allen Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erzeugen (§3 Nr.1 EEG), einzutragen. Zu den Erneuerbaren Energien zählen laut § 3 Nr.3 EEG Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Angabe der Stammdaten ist auch für Anlagen, deren Strom teilweise oder komplett direkt vermarktet wird, notwendig. Die direkt vermarktete Strommenge ist unter der entsprechenden Vergütungskategorie auf den Tabellenblättern Anlagenbewegungsdaten 1 und Anlagenbewegungsdaten 2 anzugeben.	
Anlagenschlüssel (33-stellig)	Definition des Anlagenschlüssels: Stelle 1: „E“ für Erneuerbare Energien, Stelle 2: Bezeichnung der Regelzone (1 = EnBW TNG, 2 = Transpower, 3 = Amprion, 4 = VET), Stellen 3-6: Die letzten vier Stellen der achtstelligen Betriebsnummer der Bundesnetzagentur, Stellen 7-8: Netznummer der Bundesnetzagentur. Einstellige Netznummern werden mit einer voranstehenden Null vervollständigt z. B. 01, Stellen 9-28: Netzbetreiberindividuelle, alphanumerische Bezeichnung der Anlage (z. B. entsprechend 20-stelliger VNB-individueller Teil der schon vorhandenen Zählpunktbezeichnung), Stellen 29-33: Laufende Nummer (numerisch) Der Anlagenschlüssel ist für die gesamte Betriebsdauer der EEG-Anlage unveränderlich.
Zählpunktbezeichnung (33-stellig)	gem. Metering-Code
Ort/Gemarkung	Angabe des Ortes oder der Gemarkung, in der die Anlage errichtet wurde.
PLZ	Angabe der Postleitzahl.
Straße/Flurstück	Angabe der Straße oder des Flurstücks, in der die Anlage errichtet wurde.
Bundeslandkürzel	Angabe des Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet wurde. Auswahlfeld: Diese Abkürzungen stehen für die folgenden Bundesländer: BB = Brandenburg BE = Berlin BW = Baden-Württemberg BY = Freistaat Bayern HB = Freie Hansestadt Bremen HE = Hessen HH = Hansestadt Hamburg MV = Mecklenburg-Vorpommern NI = Niedersachsen NW = Nordrhein-Westfalen RP = Rheinland-Pfalz SH = Schleswig-Holstein SL = Saarland SN = Freistaat Sachsen ST = Sachsen-Anhalt TH = Thüringen
installierte Leistung kW	Installierte Nennleistung einer Anlage. Bei Solaranlagen ist die Peak-Leistung, die maximal mögliche Leistung eines Solargenerators bei Standardtestbedingungen, anzugeben. Die Leistung einer Anlage nach § 3 Nr.6 EEG ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ungeachtet kurzfristiger geringfügiger Abweichung ohne zeitliche Einschränkung technisch erbringen kann.
Leistungsgemessene Anlage ja/nein	Angabe, ob die errichtete Anlage über eine Leistungsmessung verfügt. Gemäß § 16 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG zu vergüten. Dies gilt nur, solange eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 EEG (Technische und betriebliche Vorgaben) erfüllt.
Einspeisespannungsebene	Angabe, an welcher Netz-/Umspannebene die Anlage angeschlossen ist. Hier ist immer die physikalische Netz-/Umspannebene anzugeben. Auswahlfeld: Diese Abkürzungen stehen für die folgenden Netz-/ Umspannebenen: HöS = Höchstspannung HöS/HS = Umspannung Höchstspannung/Hochspannung HS = Hochspannung HS/MS = Umspannung Hochspannung/Mittelspannung MS = Mittelspannung MS/NS = Umspannung Mittelspannung/Niederspannung NS = Niederspannung
Energieträger	Energieträger Auswahlfeld Angabe, um welchen Energieträger es sich bei der EEG-Anlage handelt. Das EEG fördert nach § 2 EEG Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas. Zu den erneuerbaren Energieträgern zählen laut § 3 Nr.3 EEG Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Wasserkraft Deponiegas Klärgas

	Grubengas Biomasse Geothermie Windenergie (nur Onshore, inkl. Repowering-Anlagen) Windenergie Offshore Solar
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Angabe des tagesgenauen Inbetriebnahmedatums. Die Inbetriebnahme ist nach § 3 Nr.5 EEG die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Bei modernisierten Wasserkraftanlagen bitte den Zeitpunkt der Neu-Inbetriebnahme angeben.
Zeitpunkt der Außerbetriebnahme	Angabe des tagesgenauen Zeitpunkts der Außerbetriebnahme der Anlage. Falls die Anlage zum 31.12.09 aufgrund von Schäden, Diebstahl, Verkauf u.ä. nicht mehr in Betrieb ist, ist hier der tagesgenaue Zeitpunkt der Außerbetriebnahme einzutragen. Eine Anlage ist nicht außer Betrieb genommen, wenn der Strom direkt- bzw. eigenvermarktet wird.
Aggregatzustand Einsatzstoffe (nur bei Biomasse)	Der Begriff Biomasse umfasst biogene Energieträger in festem, flüssigem und gasförmigem Aggregatzustand
Anlagenbewegungsdaten	
<p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Anlagen und somit auch der Anlagenschlüssel anders als bei den Stammdaten unter den Bewegungsdaten mehrfach aufgelistet werden können. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise am Anfang der Datendefinitionen. In diesem Tabellenblatt ist jegliche EEG-Einspeisung, die während des Kalenderjahres 2010 in Ihr Netzgebiet erfolgt ist, einzutragen. EEG-Einspeisungen, die Ihnen (abzüglich der vermiedenen Netzentgelte) vom Übertragungs-netzbetreiber erstattet wurden, sind in die Vergütungskategorien einzuordnen. EEG-Einspeisungen, die ein Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet selbst vermarktet hat, sind in die Direktvermarktungskategorien, die ebenso in dem Auswahlfeld angeboten werden, einzuordnen. Falls Sie mehr als 65.000 Zeilen im Tabellenblatt Anlagenbewegungsdaten 1 zu füllen haben, verwenden Sie auch das Tabellenblatt Anlagenbewegungsdaten 2. Zu allen Anlagen, deren Anlagenschlüssel in den Tabellenblättern Anlagenbewegungsdaten aufgeführt wird, müssen die Stammdaten unter dem entsprechenden Anlagenschlüssel im Tabellenblatt Anlagenstammdaten hinterlegt sein.</p>	
Anlagenschlüssel (33-stellig)	s.o. gem. Definition
EEG-Vergütungskategorie/Direktvermarktungskategorie	Alphanumerischer Schlüssel zur eindeutigen Zuordnung von Energiemengen zu einem Vergütungssatz, der nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG berechnet wird oder einer Direktvermarktungskategorie. EEG-Einspeisungen, die Ihnen (abzüglich der vermiedenen Netzentgelte) vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet wurden, sind in die Vergütungskategorien einzuordnen. EEG-Einspeisungen, die ein Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet selbst vermarktet hat, sind in die Direktvermarktungskategorien, die ebenso in dem Auswahlfeld angeboten werden, einzuordnen. Eine EEG-Anlage, deren Strom nur teilweise direkt vermarktet wurde, ist mit der Menge, die in den bundesweiten Ausgleichsmechanismus eingeflossen ist, in die Vergütungskategorien einzuordnen. Die Teilmenge, die direkt vermarktet wurde und somit nicht von Ihnen nach den §§ 23 bis 33 EEG vergütet wurde, ist in die Direktvermarktungskategorien einzugliedern.
in 2010 eingespeiste Jahresarbeit je EEG-Vergütungskategorie/ Direktvermarktungskategorie	Die vom Anlagenbetreiber in Ihr Netzgebiet eingespeiste Arbeit je Vergütungskategorie/ Direktvermarktungskategorie, die in einem Kalenderjahr (01.01.-31.12.) von Ihnen abgenommen wurde.
Vergütung für in 2010 abgenommene EEG-Einspeisung je vergütungskategorie	Die nach §§ 18 bis 33 EEG berechnete Vergütung für in 2010 eingespeisten EEG-Strom, der durch Sie tatsächlich (d. h. vor Abzug der vermiedenen Netzentgelte) an den Anlagenbetreiber ausgezahlt wurde.
Anlagenangaben	
<p>Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Anfang der Datendefinitionen. Zu allen Anlagen, deren Anlagenschlüssel in dem Tabellenblatt Anlagenangaben aufgeführt wird, müssen die Stammdaten unter dem entsprechenden Anlagenschlüssel im Tabellenblatt Anlagenstammdaten hinterlegt sein. Bitte beachten Sie, dass der Anlagenschlüssel analog zu den Anlagenstammdaten nur einmal aufgelistet werden darf.</p>	
Anlagenschlüssel (33-stellig)	s.o. gem. Definition
vermiedene Netznutzungsentgelte Kategorie	Alphanumerische Bezeichnung zur eindeutigen Zuordnung von vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) zur vorgelagerten Netz- oder Umspannebene, an der die EEG-vergütete Anlage angeschlossen ist. Diese Bezeichnung ist nach Energieträgern und Spannungsebene differenziert anzugeben. Das zu errechnende Entgelt für die durch die jeweilige Einspeisung vermiedene Netznutzung muss gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV dem Entgelt gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entsprechen.
vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)	Summe der berechneten vNNE in Euro, die auf die vermiedene Arbeit und Leistung der jeweiligen EEG-vergüteten Anlage entfallen. Vermiedene Netzentgelte resultieren aus der durch EEG-vergütete Einspeisung vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene und sind stets als positive Werte anzugeben. Gemäß § 35 Abs. 2 EEG muss der Netzbetreiber, der Strom von dezentralen EEG-vergüteten Erzeugungsanlagen abgenommen hat, diese vermiedenen Netzentgelte bei der Vergütung, die ihm der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber zahlen muss, in Abzug bringen. Zur Berechnung ist sich an die Vorgaben des § 18 StromNEV zu halten.
tatsächliche Leistung	Bei Anlagen, die nach den §§ 23 bis 28 EEG vergütet werden (Wasserkraft, Deponie-, Klär- und Grubengas, Biomasse, Geothermie), wird für die Ermittlung der Mindestvergütungssätze abweichend von § 3 Nr.6 EEG folgender Begriff für die Leistung zugrunde gelegt: Als Leistung gilt der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 8 EEG abzunehmenden Strommenge [kWh] und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres, abzüglich der vollen Stunden vor Inbetriebnahme und nach endgültiger Stilllegung der Anlage (vgl. § 18 Abs. 2 EEG). Dies entspricht der so genannten "tatsächlichen Leistung", auch "äquivalente Leistung" oder "Bemessungsleistung" genannt. Für die Vergütung von Solar- und Windenergieanlagen wird nicht auf die tatsächliche Leistung zurückgegriffen. Daher ist die tatsächliche Leistung bei Solar- und Windenergieanlagen nicht anzugeben.

Zusammenfassende Übersicht der EEG-Datenmeldung für das Kalenderjahr 2010 an die Amprion GmbH				
EIC-Netzbetreiber	0	BnetzA-Nr	-0	
	Jahresarbeit der EEG-Einspeisung [kWh]	an EEG-Anlagenbetreiber gezahlte EEG-Mindestvergütung [€]	Jahresarbeit von EEG-Anlagenbetreibern direkt vermarkteten Strommengen [kWh]	Summe der vNNe bezogen auf EEG-vergütete Einspeisung [€]
Wasser	0	0,00 €	0	0,00 €
Biomasse	0	0,00 €	0	0,00 €
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00 €	0	0,00 €
Geothermie	0	0,00 €	0	0,00 €
Wind	0	0,00 €	0	0,00 €
Solar	0	0,00 €	0	0,00 €
Gesamt:	0	0,00 €	0	0,00 €

**Dieses Tabellenblatt ist von Ihnen nicht auszufüllen.
Angaben die sie in den nachfolgenden Tabellenblättern eingetragen haben,
werden hier zusammengefasst**

Übersicht der Jahresarbeit von EEG-Anlagenbetreibern direkt vermarkteten Strommengen für das Kalenderjahr 2010

EIC-Netzbetreiber	0	BnetzA-Nr	-0
--------------------------	---	------------------	----

Bezeichnung der Direktvermarktungskategorie	Energieträger		Jahresarbeit von EEG-Anlagenbetreibern direkt vermarkteten Strommengen [kWh]
Direkt-----Wa	Wasser	 	0,00
Direkt-----Bi	Biomasse	 	0,00
Direkt-----Ga	Deponie-, Klär-, Grubengas	 	0,00
Direkt-----De	Deponiegas	 	0,00
Direkt-----Kl	Klärgas	 	0,00
Direkt-----Gr	Grubengas	 	0,00
Direkt-----Ge	Geothermie	 	0,00
Direkt-----Wi	Wind	 	0,00
Direkt-----Wn	Wind onshore	 	0,00
Direkt-----Wr	Wind Repowering	 	0,00
Direkt-----Wf	Wind offshore	 	0,00
Direkt-----So	Solar	 	0,00
Direkt-----Sg	Solar/Gebäude	 	0,00

**Dieses Tabellenblatt ist nicht von Ihnen auszufüllen.
Angaben die sie in den nachfolgenden Tabellenblättern eingetragen haben,
werden hier zusammengefasst**

Bonusregeln für Anlagen bis einschließlich Inbetriebnahmejahr 2008 aus EEG 2004 und EEG 2009

Bonusregel a1: (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004) in Höhe von 6,0 ct/kWh für den Anteil der eingespeisten Wirkarbeit bis einschließlich 500 kW

Bonusregel a2: (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004) in Höhe von 4,0 ct/kWh für den Anteil der eingespeisten Wirkarbeit oberhalb von 500 kW bis einschließlich 5 MW

Bonusregeln a1 und a2 jeweils bei Anlagen mit ausschließlichem Einsatz von Biomasse aus:

- (a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen ohne Aufbereitung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG,
- (b) Gülle und Schlempe im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG oder
- (c) Stoffgemisch aus (a) und (b) sofern ein Tagebuch über den ausschließlichen Einsatz dieser Stoffe geführt wird oder eine Genehmigung der Anlage für den ausschließlichen Einsatz dieser Stoffe vorliegt, sowie keine Biomasseanlagen auf demselben Gelände betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.

Bonusregel a3: (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004) in Höhe von 2,5 ct/kWh bei Verbrennung von Holz für den Anteil oberhalb von 500 kW bis einschließlich 5 MW.

Bonusregel b: (§ 8 Abs. 4 EEG 2004) in Höhe von 2,0 ct/kWh für Anlagen, die auch in Kraft-Wärmekopplung betrieben werden, bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse gemäß Biomasseverordnung und Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation oder Aufarbeitung des Biogases auf Erdgasqualität oder Erzeugung des Stroms mittels Brennstoffzelle, Gasturbine, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen (u.a. Kalina-Cycle-Anlagen) bzw. Stirling-Motoren für den Anteil bis einschließlich 5 MW.

KWK-Bonusregeln (KWK, KA3 und K09 bzw. K10):

Bonus KWK (§ 8 Abs. 3 EEG 2004) in Höhe von 2,0 ct/kWh bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse gemäß Biomasseverordnung für Anlagen, die KWK-Anlage gemäß FW 308 sind und dies entsprechend nachweisen. Die Bonusregel gilt nur für den KWK-Anteil des erzeugten elektrischen Stroms.

Bonus K09 bzw. K10 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009): Für Biomasseanlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden und die nach dem 31.12.2008 erstmals in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2009 betrieben wurden, beträgt der KWK-Bonus 3,0 ct/kWh bei erstmaligem KWK-Betrieb in 2009 (Bonus K09) bzw. 2,97 ct/kWh bei erstmaligem KWK-Betrieb in 2010 (Bonus K10).

Bonus KA3 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EEG 2009): Für Strom aus sonstigen Biomasseanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2009, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2009 erzeugt worden ist, beträgt der KWK-Bonus bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 3,0 ct/kWh.

Bonusregel y: (§ 66 Abs.1 Nr. 4a EEG 2009) Strom aus Biomasseanlagen bis zu einer Anlagenleistung von 500 kW, die Biogas einsetzen, erhalten eine um 1,0 ct/kWh höhere Vergütung, wenn entsprechende Formaldehydgrenzwerte nach TA Luft eingehalten werden (Bonus y).

Bonusregel S: (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009) Windenergieanlagen, die nach dem 31.12.2001 und vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen worden sind, erhalten einen Systemdienstleistungsbonus von 0,7 ct/kWh, wenn sie infolge einer Nachrüstung vor dem 01.01.2011 die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 erstmals einhalten.

Bonusregeln für Anlagen ab Inbetriebnahmejahr 2009

aus EEG 2009

Bonusbezeichnung	Beschreibung	Einschränkung	gesetzliche Norm	Bonushöhe
Immissionsbonus				
i	Immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen	< 0,5 MW	§ 27 Abs. 5 EEG	1,00
Technologiebonus				
Deponiegas, Klärgas, Grubengas (nur t3), Biomasse				
t1	Technologiebonus Gasaufbereitung;	< 5 MW, 0-350 Normkubikmeter pro Std.	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG; Anlage 1 Punkt I., 2a	2,00
t2	Technologiebonus Gasaufbereitung;	< 5 MW, 350-700 Normkubikmeter pro Std.	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG; Anlage 1 Punkt I., 2b	1,00
t3	Technologiebonus Innovative Anlagentechnik	< 5 MW	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG; Anlage 1 Punkt II., 2	2,00
Nawarobonus				
Biomasse				
a1	Nawarobonus_allgemein	<0,5 MW	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 1a (1)	6,00
a2	Nawarobonus_allgemein	0,5-5 MW	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 1a (2)	4,00
ah	Nawarobonus_allgemein	0,5-5 MW; Einschränkung Holz	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 1b	2,50
G	Nawarobonus_Biogas	<0,5 MW;	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 2a	7,00
M1	Nawarobonus_Biogas	0-0,150 MW; Gülleanteil > 30 %	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 2b (1)	11,00
M2	Nawarobonus_Biogas	0,150-0,5 MW; Gülleanteil > 30 %	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 2b (2)	8,00
L	Nawarobonus_Biogas	0-0,5 MW; Landschaftspflege	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 2c	9,00
X1	Nawarobonus_Biogas	0-0,150 MW; Landschaftspflege; Gülleanteil > 30 %	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 2c	13,00
X2	Nawarobonus_Biogas	0,150-0,5 MW; Landschaftspflege; Gülleanteil > 30 %	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG; Anlage 2 Punkt VI., 2c	10,00
KWK-Bonus				
Biomasse				
K	KWK-Bonus	Anteil KWK-Strom	§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG	3,00
Wärmenutzungsbonus				
Geothermie				

W	Wärmenutzungsbonus		§ 28 Abs. 2 EEG; Anlage 4	3,00
Bonus für Einsatz petrothermaler Technik		Geothermie		
P	Bonus petrothermale Technik		§ 28 Abs. 3 EEG	4,00
Systemdienstleistungsbonus		Wind		
S	Systemdienstleistungsbonus		§ 29 Abs. 2 EEG	0,5

Beispiel für die Einordnung einer EEG-Anlage in die zutreffenden EEG-Vergütungskategorien

Biomasseanlage, Inbetriebnahme in 2006

elektrische Leistung: 400 kW

Stromerzeugung erfolgt zu 30% in KWK-Betrieb, Anforderungen der Anlage 3 zum EEG werden erfüllt

Die Anlage hat Anspruch auf den allgemeinen NaWaRo-Bonus a1

Berechnung der EEG-Vergütung in 2010:

1. Berechnung der Leistung nach § 18 Abs. 2 EEG, die für die Aufteilung in die Vergütungszonen relevant ist ("Bemessungsleistung"):

EEG-Strom-Erzeugung in 2010: $W_{2009} = 3.285.000 \text{ kWh}$

Anzahl der Stunden des Jahres 2010: $n_{2009} = 8760 \text{ h}$

Anzahl der Stunden von Jahresbeginn 2010 bis zur erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien $n_{2010, \text{vor EEG Erzeugung}} = 0 \text{ h}$

Anzahl der Stunden im Jahr 2010 von der endgültigen Stilllegung bis zum Ende des Kalenderjahres 2010: $n_{2010, \text{nach Stilllegung}} = 0 \text{ h}$

Anzahl der Stunden im Jahr 2009 in der die EEG-Anlage Strom direkt vermarktet hat $n_{2010, \text{Direktvermarktung}} = 0 \text{ h}$

Bemessungsleistung $P_{B,i}$ nach § 18 Abs. 2 EEG: $P_{B,2010} = 375 \text{ kW}$

Formel für $P_{B,i}$ allgemein (vgl. EEG-Verfahrensbeschreibung):

$$P_{B,i} = \frac{W_i}{n_i - n_{i, \text{vor EEG Erzeugung}} - n_{i, \text{nach Stilllegung}} - n_{i, \text{Direktvermarktung}}}$$

2. Aufteilung der Stromerzeugung auf die Vergütungskategorien:

- zu beachten:
1. Aufteilung auf die Leistungszonen 0-150 kW und 150-500 kW
 2. Aufteilung zwischen KWK-Anteil und Nicht-KWK-Anteil

Der **Leistungszone 0-150 kW** werden zugerechnet:

150 / 375 = 40 % der erzeugten Strommenge
davon entfallen 70 % auf den Nicht-KWK-Anteil und
30 % auf den KWK-Anteil

Der **Leistungszone 150-500 kW** werden zugerechnet:

(375-150) / 375 = 60 % der erzeugten Strommenge
davon entfallen 70 % auf den Nicht-KWK-Anteil und
30 % auf den KWK-Anteil

Aus diesen Angaben ergibt sich folgende Aufteilung der gesamten EEG-Strommenge auf die Vergütungskategorien:

Vergütungskategorie	Anteil der gesamten Strom- erzeugung, der der jeweilig. Kategorie zugerechnet wird	Strommenge, die der jeweiligen Kategorie zugerechnet wird	Vergütungssatz der Vergütungskategorie	Vergütung		
		(kWh)	(ct/kWh)	(Euro)		
BiK81a1-----06	40% * 70% =	28,0%	28% von 3.285.000 =	919.800	17,67	162.528,66
BiK81a1KA3--06	40% * 30% =	12,0%	12% von 3.285.000 =	394.200	20,67	81.481,14
BiK82a1-----06	60% * 70% =	42,0%	42% von 3.285.000 =	1.379.700	15,60	215.233,20
BiK82a1KA3--06	60% * 30% =	18,0%	18% von 3.285.000 =	591.300	18,60	109.981,80
Summe		100,0%		3.285.000		569.224,80

In Formelschreibweise lässt sich die Vergütungsberechnung für 2009 in diesem Beispiel wie folgt darstellen:

$$\begin{aligned}
 V_{2009} &= W_{2009} \cdot \left[\left(\frac{150kW}{P_{B,2009}} \right) \cdot \left(0,7 * 17,67 \frac{ct}{kWh} + 0,3 * 20,67 \frac{ct}{kWh} \right) + \left(\frac{P_{B,2009} - 150kW}{P_{B,2009}} \right) \cdot \left(0,7 * 15,60 \frac{ct}{kWh} + 0,3 * 18,60 \frac{ct}{kWh} \right) \right] \\
 &= 3.285.000kWh \cdot \left[0,4 \cdot \left(0,7 * 17,67 \frac{ct}{kWh} + 0,3 * 20,67 \frac{ct}{kWh} \right) + 0,6 \cdot \left(0,7 * 15,60 \frac{ct}{kWh} + 0,3 * 18,60 \frac{ct}{kWh} \right) \right] \\
 &= 3.285.000kWh \cdot \left[0,28 * 17,67 \frac{ct}{kWh} + 0,12 * 20,67 \frac{ct}{kWh} + 0,42 * 15,60 \frac{ct}{kWh} + 0,18 * 18,60 \frac{ct}{kWh} \right] \\
 &= 919.800 kWh * 17,67 \frac{ct}{kWh} + 394.200 kWh * 20,67 \frac{ct}{kWh} + 1.379.700 kWh * 15,60 \frac{ct}{kWh} + 591.300 kWh * 18,60 \frac{ct}{kWh} \\
 &= 162.528,66 Euro + 81.481,14 Euro + 215.233,20 Euro + 109.981,80 Euro \\
 &= \mathbf{569.224,80 Euro}
 \end{aligned}$$

3. Berechnung der vermiedenen Netzentgelte:

Erfolgt die Einspeisung z.B. in Spannungsebene 5 (Mittelspannung), so werden die vermiedenen Netzentgelte in die vNNE-Kategorie der Spannungsebene 5 eingetragen:

Bi-vNNe--SpE05

Die Höhe der vermiedenen Netzentgelte bemisst sich allerdings nach den Netzentgelten (Leistungsanteil und Arbeitsanteil) der Spannungsebene, in der durch die EEG-Einspeisung Netznutzung vermieden wird.

In der Regel ist dies die Netz- bzw. Umspannebene, die der Einspeiseebene direkt vorgelagert ist - in diesem Beispiel wäre demnach das Netzentgelt der Ebene 4 (HS/MS) für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte maßgeblich.

Beispiel für den Solarstrom-Eigenverbrauch einer PV-Anlage

Photovoltaikanlage an oder auf Gebäude, Inbetriebnahme im Juli 2010

elektrische Leistung: 200 kW

Von der gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strommenge von 200.000 kWh werden zeitgleich 80.000 kWh nach § 33 Abs. 2 EEG selbst verbraucht.

1. Aufteilung auf die Leistungszone

Bei Photovoltaikanlagen erfolgt die Aufteilung der Einspeisung auf die Leistungszone entsprechend der installierten Leistung.

Der **Leistungszone 0-30 kW** werden zugerechnet:

30 / 200 = 15 % der erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge

Gesamterzeugung:	30.000 kWh
Selbstverbrauch:	12.000 kWh
davon bis 30 % Gesamterzeugung:	9.000 kWh
über 30 % Gesamterzeugung:	3.000 kWh
Einspeisung ins Netz:	18.000 kWh

Der **Leistungszone 30-100 kW** werden zugerechnet:

70 / 200 = 35 % der erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge

Gesamterzeugung:	70.000 kWh
Selbstverbrauch:	28.000 kWh
davon bis 30 % Gesamterzeugung:	21.000 kWh
über 30 % Gesamterzeugung:	7.000 kWh
Einspeisung ins Netz:	42.000 kWh

Der **Leistungszone 100-1000 kW** werden zugerechnet:

Rest: 100 / 200 = 50 % der erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge

Gesamterzeugung:	100.000 kWh
Selbstverbrauch:	40.000 kWh
davon bis 30 % Gesamterzeugung:	30.000 kWh
über 30 % Gesamterzeugung:	10.000 kWh
Einspeisung ins Netz:	60.000 kWh

2. Vergütungskategorien

Aus diesen Angaben ergibt sich folgende Aufteilung der gesamten EEG-Strommenge auf die Vergütungskategorien:

Vergütungskategorie	Vergütungssatz der Vergütungskategorie (ct/kWh)	Strommenge, die der jeweiligen Kategorie zugerechnet wird (kWh)	Vergütung (Euro)	Beschreibung der Vergütungskategorie
SgK330--Jul10	34,05	18.000	6.129,00	0-30 KW
SgK33410-Jul10	34,05	12.000	4.086,00	0-30 KW, selbstverbrauchte Erzeugung
SgK33420-Jul10	16,38	-9.000	-1.474,20	0-30 KW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30% der Gesamterzeugung der Anlage
SgK33430-Jul10	12,00	-3.000	-360,00	0-30 KW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30% der Gesamterzeugung der Anlage
SgK331--Jul10	32,39	42.000	13.603,80	30-100 KW
SgK33411-Jul10	32,39	28.000	9.069,20	30-100 KW, selbstverbrauchte Erzeugung
SgK33421-Jul10	16,38	-21.000	-3.439,80	30-100 KW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30% der Gesamterzeugung der Anlage
SgK33431-Jul10	12,00	-7.000	-840,00	30-100 KW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30% der Gesamterzeugung der Anlage
SgK332--Jul10	30,65	60.000	18.390,00	100 KW-1 MW
SgK33412-Jul10	30,65	40.000	12.260,00	100-500 KW, selbstverbrauchte Erzeugung
SgK33422-Jul10	16,38	-30.000	-4.914,00	100-500 KW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30% der Gesamterzeugung der Anlage
SgK33432-Jul10	12,00	-10.000	-1.200,00	100-500 KW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30% der Gesamterzeugung der Anlage
Summe		120.000	51.310,00	

Die summierte Strommenge von 120.000 kWh entspricht der tatsächlichen Netzeinspeisung.

Diese Strommenge ist bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte zugrunde zu legen.

Das heißt, dass für den selbst verbrauchten Strom (im Beispiel 80.000 kWh) keine vermiedenen Netzentgelte berechnet werden.

3. Berechnung der vermiedenen Netzentgelte:

Erfolgt die Einspeisung z.B. in Spannungsebene 5 (Mittelspannung), so werden die vermiedenen Netzentgelte in die vNNE-Kategorie der Spannungsebene 5 eingetragen:

Sg-vNNe--SpE05

Die Höhe der vermiedenen Netzentgelte bemisst sich allerdings nach den Netzentgelten (Leistungsanteil und Arbeitsanteil) der Spannungsebene, in der durch die EEG-Einspeisung Netznutzung vermieden wird.

In der Regel ist dies die Netz- bzw. Umspannebene, die der Einspeiseebene direkt vorgelagert ist - in diesem Beispiel wäre demnach das Netzentgelt der Ebene 4 (HS/MS) für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte maßgeblich.